

23.01.04

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 82. Sitzung am 11. Dezember 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/2176 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
– Drucksache 15/1672 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs wird nach dem Wort „eines“ das Wort „Vierten“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt getroffen werden.“
3. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Länder“ durch die Wörter „der Länder, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt,“ gestrichen.
5. Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 4 wird aufgehoben.

Fristablauf: 13.02.04

Erster Durchgang: Drs. 263/03